

Musik und Literatur für Oldenburg e.V. – Satzung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein **Musik und Literatur für Oldenburg**. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen und führt den Namenszusatz .e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldenburg).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins Musik und Literatur für Oldenburg e.V. verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein dient der Pflege und Förderung der Musik und Literatur.

Dazu wird der Verein die infrastrukturellen Möglichkeiten im Bereich der Musik und Literatur schaffen und entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Der Verein organisiert die gemeinschaftliche Pressearbeit und Werbung sowie alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen.

Weitere Ziele sind:

- a) unterschiedliche Musikstile wie Jazz, Neue Musik, Folk- und Weltmusik zu fördern;
- b) Literatur in ihren unterschiedlichen Ausprägungen – auch in neuen, experimentellen Formen – zu fördern;
- c) dafür Sorge zu tragen, dass alle Gruppen, die von dem Angebot des Vereins Gebrauch machen und machen wollen, frei und unabhängig ihre Bedürfnisse erfüllt bekommen;

In diesem Sinn will der Verein:

- d) sich bemühen, das Bewusstsein für Musik und Literatur in der Bevölkerung zu wecken und zu verstärken;
- e) Vorträge, Lesungen, Konzerte, experimentelle Veranstaltungen wie Workshops im Rahmen des Vereinszwecks ermöglichen;
- f) die Zusammenarbeit zwischen der Musik in ihrer gesamten Bandbreite mit der Literatur in ihrer gesamten Bandbreite fördern.

Mitgliedschaft

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie jede juristische Person erwerben.

Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern dem Vorstand die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung können Betroffene innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen beantragen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über das Beitrittsgesuch entscheidet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich bei der Verwirklichung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Entscheidung hinsichtlich der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft wird mittels einstimmigen Beschlusses des Vorstandes auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich bis zum 15. Dezember des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, bei einem ordentlichen Vorstandsmitglied vorzuliegen; sie wird mit Eingang bei diesem wirksam. Der Austritt berührt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme zu übersenden. Nimmt das betroffene Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teil, ist seine etwaige schriftliche Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu verlesen; in diesem Fall wird der begründete Ausschließungsbeschluss dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

Ein Mitglied, das länger als zwei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1.7. des laufenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

Organe

§ 7 Organe des Vereines

sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine 1. Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in
- sowie zwei Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeweils eines dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellen des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeits- & Kooperationsverträgen

e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Kassenprüfung

Die Finanzen des Vereins werden jährlich von zwei unabhängigen Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Ergebnisse ihrer jährlichen Prüfung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist namentlich zuständig für

- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung,
- die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- den Erlass/die Änderung einer Beitragsordnung; Beschlussfassung über Beiträge gem. § 5,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder den Vorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund zur Einberufung auffordert.

§ 12 Tagesordnung, Einberufung, Leitung und Protokoll der Mitgliederversammlung

Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens

folgende Punkte enthalten:

- Eröffnung durch den Versammlungsleiter,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Genehmigung der Tagesordnung,
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen bzw. Nachwahlen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, sofern die Ergänzung weder eine Satzungsänderung noch die Vereinsauflösung betrifft.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von einem Zehntel der Mitglieder gestellt wird; im Übrigen entscheidet der Vorstand über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird die Tagesordnung

ergänzt, sollen die Mitglieder hierüber noch vor der Mitgliederversammlung schriftlich verständigt werden; andernfalls ist die Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.

In der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, sofern sie weder eine Satzungsänderung noch die Vereinsauflösung betreffen; über sie wird entschieden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich einzuladen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Protokollführer/die Protokollführerin wird von der Versammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn, es wird eigens bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Vereinssatzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erzielt im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, ist erneut zu wählen; in diesem Fall genügt zur Wahl die einfache Mehrheit.

Bei Abstimmungen werden Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

Bei der Berechnung der Mehrheiten werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 14 Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einsetzen.

Sonstiges

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke), so sind die zu diesem Zeitpunkt amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden die Liquidatoren.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Jugend in den Bereichen Musik und Literatur zu verwenden hat.

Oldenburg, den 8.1.2009